

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Emden/Leer (Geschäftsordnung Studierenden- parlament – GOSTuPa)

Vom 14. März 2023

Aufgrund des § 20 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer vom 19. Oktober 2023 hat das Studierendenparlament der Hochschule Emden/Leer am 14. März 2023 die folgende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Emden/Leer beschlossen:

Inhaltübersicht

§ 1 Präambel	3
§ 2 Konstituierung	3
§ 3 Wahl des Vorstands	3
§ 4 Wahl des Haushaltsausschusses	4
§ 5 Zusammensetzung	4
§ 6 Konstituierung des AStA	4
§ 7 Wahl und Abwahl einzelner AStA-Mitglieder	5
§ 8 Aufgaben und Verfahren des Vorstands	5
§ 9 Ladung	6
§ 10 Sitzungsdauer	6
§ 11 Tagesordnung	6
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzung	7
§ 13 Beschlussfähigkeit	7
§ 14 Umlaufverfahren	8
§ 15 Redeliste	8
§ 16 Redezeit	8

§ 17 Anträge	9
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung (GO).....	9
§ 19 Abstimmungen	10
§ 20 Ausschüsse des Studierendenparlaments.....	10
§ 21 Hochschulkommissionen.....	11
§ 22 Sitzungsprotokoll.....	12
§ 23 Entlastung des Vorstands.....	13
§ 24 Vertretung und Notbesetzung.....	13
§ 25 Gremienbescheinigungen	13
§ 26 Elektronische Post	14
§ 27 Fristberechnung	14
§ 28 Änderungen der Geschäftsordnung.....	14
§ 29 Salvatorische Klausel.....	14
§ 30 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung.....	14
§ 31 Schlussbestimmung und Inkrafttreten	15

§ 1

Präambel

(1) Grundlage dieser Geschäftsordnung sind:

1. § 20 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der letzten Änderung vom 23.03.2022,
2. Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer in der Bekanntmachung vom 19.10.2023.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung von der Genderform verzichtet.

(3) Des Weiteren werden folgende Begriffe durch Kurzformen ersetzt:

1. Hochschule Emden/Leer: HS E/L
2. Studierendenparlament der Hochschule Emden/Leer: StuPa
3. Allgemeiner Studierendenausschuss der Hochschule Emden/Leer: AStA

§ 2

Konstituierung

(1) Das neugewählte Studierendenparlament (StuPa) wird zu seiner ersten Sitzung von dem StuPa-Vorsitz der vorherigen Amtsperiode einberufen.

(2) Der amtierende Vorstand stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit der neu gewählten StuPa-Mitglieder fest.

(3) In der ersten Sitzung führt der Vorsitz der vergangenen Amtsperiode die Sitzung, bis der neue Vorstand gewählt ist. Der neue Vorstand übernimmt fortan die Sitzungsleitung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung (besonders § 8).

§ 3

Wahl des Vorstands

(1) Das StuPa wählt den Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlhandlungen. Dies hat innerhalb der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Begrüßung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

(2) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode zurück, hat die Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin aus der Mitte des StuPa bei der nächsten Sitzung zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes kann in geheimer Wahl abgewählt werden. Anschließend erfolgt die Wahl eines Nachfolgers nach § 3 Absatz 2.

§ 4

Wahl des Haushaltsausschusses

- (1) Das StuPa wählt mindestens vier Mitglieder des Haushaltsausschusses aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlhandlungen. Dies hat innerhalb der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.
- (2) Der neugewählte Haushaltsausschuss nimmt seine Arbeit gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung auf.
- (3) Die Arbeit des Haushaltsausschusses richtet sich nach der Arbeit der Finanzordnung der Studierendenschaft (FO).
- (4) Tritt ein Mitglied des Haushaltsausschusses während der Amtsperiode zurück und sinkt damit die Zahl der Mitglieder unter die in § 4 Absatz 1, hat die Wahl eines Nachfolgers aus der Mitte des StuPa schnellstmöglich zu erfolgen.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft zusammen.
- (2) Es können Fraktionen mit jeweils mindestens drei Mitgliedern gebildet werden. Die Fraktionen sowie jeweils ein Fraktionssprecher müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Fraktionssprecher darf nicht mit Mitgliedern des Vorstandes identisch sein.

§ 6

Konstituierung des AStA

- (1) Das StuPa wählt die Mitglieder des AStA in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung. Gegebenenfalls wird hierzu ein gesonderter Sitzungstermin festgelegt, dieser muss spätestens im Oktober stattfinden.
- (2) Die Kandidaten für den AStA stellen sich vor, ggf. werden Fragen geklärt. Anschließend werden nach einer internen Beratung des StuPa unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Kandidaten durch einfache Mehrheit gewählt bzw. nicht gewählt.
- (3) Sind AStA-Mitglieder aus der vorherigen Amtsperiode zur Konstituierung des AStA nicht anwesend, sollte ein Vorstandsmitglied des AStA der vorherigen Amtsperiode die Tätigkeiten der nicht anwesenden AStA-Mitglieder umschreiben. Die Tätigkeitsbeschreibung kann auch in Textform vorgelegt werden. In diesen Fällen ist ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich.

§ 7

Wahl und Abwahl einzelner AStA-Mitglieder

(1) Um während der laufenden Amtsperiode gewählt zu werden, stellen sich die AStA-Anwärter während einer StuPa-Sitzung vor, ggf. werden Fragen geklärt. Anschließend werden nach einer internen Beratung des StuPa unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Kandidaten durch einfache Mehrheit gewählt bzw. nicht gewählt.

(2) Die AStA-Anwärter müssen zuvor über einen Zeitraum von mindestens einem Monat angemessen in ein Referat eingearbeitet worden sein. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

(3) AStA-Mitglieder können in begründeten Fällen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Organisationssatzung vom StuPa abgewählt werden.

§ 8

Aufgaben und Verfahren des Vorstands

(1) Der Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern (erster, zweiter und dritter Vorsitzender), leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt es nach außen. Er ist dabei an die Beschlusslage des Studierendenparlaments gebunden.

(2) Sieht sich das Studierendenparlament außer Stande nach zweimaligem Aufruf zur Wahl des dritten Vorsitzenden einen dritten Vorsitzenden zu ernennen, kann per Beschluss des Studierendenparlaments die Mitgliederanzahl des Vorstandes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit durch Übertragung sämtlicher Aufgaben des dritten Vorsitzenden auf den zweiten Vorsitzenden auf zwei Mitglieder herabgesenkt werden.

(3) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments, sofern es keine andere Vereinbarung im Vorstand gibt. Die Sitzungsleitung geschieht nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung.

(4) Der zweite oder dritte Vorsitzende ist Schriftführer, sofern es keine anderslautende Vereinbarung gibt.

(5) Ein Vorsitzender ist der Vorsitzende des Haushaltsausschusses.

(6) Die weitere Verteilung der anfallenden Aufgaben, insbesondere der im Folgenden aufgelisteten, regelt der Vorstand unter sich:

1. Betreuung des Moodle-Kurses „Das Studierendenparlament“
2. Betreuung der Unterseite auf der Hochschulwebsite
3. Das Einladen zu den Sitzungen.

(7) Die Sitzungsleitung hat die Sitzung ordnungsgemäß zu leiten. Um diesen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, hat sie folgende Rechte und Pflichten:

1. Redner, die nicht zur Sache sprechen, müssen zur Ordnung gerufen werden. Sollten sie nach zweimaligem Ermahnen nicht reagieren, so ist ihnen das Rederecht für diesen Tagesordnungspunkt zu entziehen.
2. Nach mehrmaligem Ermahnen kann die Sitzungsleitung einem Mitglied das Wort für die ganze Sitzung entziehen bzw. das Mitglied des Raumes verweisen.
3. Sollte ein StuPa-Mitglied oder ein Beisitzer in einer Sitzung beleidigend werden, so kann die Sitzungsleitung diese Person von der Sitzung ausschließen und sie des Raumes verweisen.
4. Die Maßnahmen sind für alle Teilnehmer der Sitzung gültig.

§ 9

Ladung

(1) Am Anfang eines jeden Semesters, aber spätestens in der ersten Sitzung im Semester, werden die Termine der ordentlichen Sitzungen festgelegt und veröffentlicht.

(2) Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungstermine können im Büro, hochschulöffentlich und auf der Homepage des Studierendenparlaments eingesehen werden.

(3) Die Mitglieder des StuPa, der AStA, die Fachschaftsräte sowie die studentischen Mitglieder des Senats und, falls erforderlich, weitere Personen sind schriftlich unter Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung.

(4) Im Falle einer ordentlichen Sitzung müssen zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung fünf Werktage liegen.

(5) Im Falle einer außerordentlichen Sitzung müssen zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung drei Werktage liegen.

§ 10

Sitzungsdauer

Die Sitzung ist auf vier Zeitstunden begrenzt. Sollten nicht alle Themen abgehandelt worden sein, so werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte in einer dann einzuberufenden außerordentlichen Sitzung abgehandelt. Diese muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen.

§ 11

Tagesordnung

(1) Der Vorstand des Studierendenparlaments legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung kann in ordentlichen Sitzungen in Tagesordnungspunkt 2 nachträglich auf Antrag und durch Beschluss des Studierendenparlaments abgeändert werden.

(3) Anträge sind dem Vorstand vor der Ladefrist zuzusenden. Sie werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung behandelt. Sofern es sich bei der nächsten Sitzung um eine außerordentliche handelt, ist das Studierendenparlament bei dieser Sitzung automatisch beschlussfähig. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung kann nach Ladung nicht mehr verändert werden.

(5) Feste Tagesordnungspunkte jeder Sitzung sind:

1. „TOP 1 Begrüßung, Überprüfung der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“
2. „TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung“
3. „TOP 3 Genehmigung von Protokollen“
4. „TOP 4 Bericht aus dem Vorstand“
5. „TOP 5 Berichte aus den Gremien“
6. Letzter Tagesordnungspunkt einer jeden Sitzung ist der TOP „Verschiedenes“. In diesem dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Das StuPa tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne sind die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gem. § 2 der Grundordnung.

(2) Die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gremiums erforderlich. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(3) Weiterhin kann die Öffentlichkeit gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 5 der Organisationsatzung ausgeschlossen werden.

§ 13

Beschlussfähigkeit

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Steht dem Studierendenparlament nach § 21 Absatz 5 der Wahlordnung der Studierendenschaft und § 24 Absatz 2 keine Vertretung zur Verfügung, ist das StuPa bereits mit einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.

(3) In den Einladungen zur Sitzung ist bei Zutreffen von § 13 Absatz 2 explizit darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfähigkeit des StuPa mit einem Drittel seiner Mitglieder gegeben ist.

(4) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so ist diese auf Antrag eines StuPa-Mitglieds erneut durch die Sitzungsleitung festzustellen.

(5) Ist das StuPa bei Eröffnung einer Sitzung nicht beschlussfähig, ist schnellstmöglich gemäß § 9 Absatz 5 zu einer außerordentlichen Sitzung mit gleicher Tagesordnung zu laden.

§ 14 Umlaufverfahren

(1) Bei Dringlichkeit kann mit einem Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst werden.

(2) Es gilt hier § 13 entsprechend.

(3) Für das Umlaufverfahren ist eine Auslage des Antrages an einem dafür geeigneten Platz in den Räumlichkeiten des StuPa vorzunehmen. Zeitgleich ist auf dem Ladungsweg zu informieren. Die Stimme des jeweiligen Mitgliedes muss durch eigenständige Unterschrift innerhalb von 72 Stunden eindeutig als Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung erkennbar sein. Eine Stimmabgabe durch ein elektronisches Verfahren (E-Mail, hochschulweites Moodle) ist zulässig, wenn hier die Stimmabgabe eindeutig als solche zu erkennen ist. Das elektronische Umfrageergebnis ist als Anlage der Dokumentation beizulegen.

§ 15 Redeliste

(1) Der Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Sie kann des Weiteren auf Entscheidung des Vorstandes zur sofortigen Berichtigung eines Redebeitrages sowie zur Beantwortung einer Frage an eine antragstellende Person unterbrochen werden.

(3) Der Vorstand kann, sofern es der Ablauf der Sitzung oder die Herstellung der Ordnung erfordern, jederzeit das Wort ergreifen.

§ 16 Redezeit

Für Redebeiträge gilt eine reguläre Redezeit von bis zu fünf Minuten. Bei Überschreitung der Zeit kann die Sitzungsleitung den Redebeitrag auf Antrag unterbrechen.

§ 17

Anträge

- (1) Anträge sind fristgerecht gemäß § 11 Absatz 3 dieser Ordnung einzureichen.
- (2) Über gestellte Anträge ist in einem entsprechenden TOP abzustimmen.
- (3) Die Regularien der Abstimmung regelt § 19.
- (4) Die Regularien zu Anträgen zur Geschäftsordnung regelt § 18.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

(1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
2. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
3. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
4. der Antrag auf Verweisung,
5. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. der Antrag auf Nichtbefassung,
7. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
8. der Antrag auf Abänderung der Tagesordnung,
9. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
10. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
11. der Antrag auf geheime Abstimmung,
12. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
13. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
14. der Antrag auf Personalbefragung,
15. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
16. der Antrag auf Schluss der Sitzung,
17. der Antrag auf direkte Gegenrede,

18. der Antrag auf Beendigung der Redezeit.

(2) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Anzeigen mit beiden Armen. Falls dieses Zeichen nach einem gewissen Zeitraum von der Sitzungsleitung nicht wahrgenommen wurde, so ist der Antragssteller berechtigt durch Zuruf auf seinen Antrag zur Geschäftsordnung aufmerksam zu machen. Sie ist sofort zu behandeln. Redebeiträge dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(5) Ein Antrag nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 gilt mit der Antragstellung ohne Abstimmung und Aussprache als beschlossen.

(6) Nicht gestellt werden dürfen die Geschäftsordnungsanträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5 und 7 von Abgeordneten des StuPa, die bereits zur Sache gesprochen haben.

(7) Alle im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen haben darüber hinaus das Recht, eine Fraktionspause von jeweils maximal 5 Minuten pro Tagesordnungspunkt zu beantragen. Eine Fraktionspause muss mit der Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion beschlossen und dem Vorstand des Studierendenparlaments angezeigt werden. Während einer Abstimmung ist keine Fraktionspause möglich.

§ 19

Abstimmungen

(1) Abzustimmen ist in folgender Reihenfolge:

1. Ja
2. Nein
3. Enthaltung

(2) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(3) § 13 Absatz 1 gilt entsprechend. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich enthält (nicht abgegebene Stimme), ist der Antrag als nicht angenommen zu deklarieren.

§ 20

Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) Das StuPa soll zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden, die die Beratung und Beschlussfassung des StuPa vorbereiten. Sie können jederzeit vom StuPa aufgelöst und neu gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung ständiger

Ausschüsse soll das StuPa spätestens in seiner zweiten Sitzung der laufenden Amtsperiode treffen. Das StuPa ist verpflichtet, einen Haushaltsausschuss zu bilden.

(2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) In die Tätigkeit der Ausschüsse können sachkundige Studierende einbezogen werden, die nicht Abgeordnete des StuPa sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses müssen Abgeordnete des StuPa sein. Die Mitwirkung von sachkundigen Studierenden im Ausschuss ist durch Beschluss des StuPa zu bestätigen. Mit Beschluss sind sie Mitglieder des Ausschusses mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht.

(4) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Davon kann in der Einladung oder auf Beschluss des Ausschusses abgewichen werden.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Abgeordneter des StuPa sein muss, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Ausschussmitglied, das den Vorsitz inne hat, oder bei Verhinderung dessen gewählte Stellvertretung soll den Ausschuss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einladen. § 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auch in der vorlesungsfreien Zeit nur 3 Tage beträgt. Die Ergebnisse der Ausschusssitzung sind zu fixieren und an den StuPa-Vorsitz weiterzuleiten.

(7) In den Ausschusssitzungen sind die Regularien dieser Geschäftsordnung anzuwenden.

§ 21

Hochschulkommissionen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wurden vom Senat folgende Kommissionen und Ausschüsse denen studentische Vertreter beiwohnen gemäß §§ 6 und 7 der Grundordnung eingerichtet:

1. Forschung, Wissens- und Technologietransfer
2. Haushalt und Planung
3. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (einschl. Hochschulbibliothek)
4. Gleichstellung
5. Kommission zur Vergabe der Studiengebühren
6. Wahlausschuss

Weiterhin wurde gemäß § 6 der Grundordnung i. V. m. § 45 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die

7. Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten

sowie gemäß § 10 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die

8. Kommission für Folgenabschätzung und Ethik.

(2) Zwischen der konstituierenden Sitzung und der folgenden ordentlichen Sitzung des StuPa ist die Studierendenschaft angemessen von Existenz und Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse zu informieren. Dies obliegt dem Vorstand des StuPa. In der zweiten ordentlichen Sitzung der Amtsperiode sollen die Bewerber Gelegenheit bekommen sich vorzustellen. Daraufhin sollen die Ausschuss – und Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der Bewerber gewählt werden.

§ 22

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Es muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. die Namen der anwesenden Personen,
4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Abgeordneten,
5. die Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim) über die einzelnen Beratungsgegenstände, Name des Protokollanten die Ergebnisse von Wahlen,
6. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen,
7. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, entgegengesetzte Anträge),
9. den wesentlichen Verlauf der Debatten.
10. Namen des Protokollanten/der Protokollantin

(3) Jede und jeder Abgeordnete kann verlangen, dass seine oder ihre abweichende Meinung zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.

(4) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird auf der jeweils nachfolgenden durch Beschluss genehmigt und anschließend veröffentlicht.

(6) Das aktuelle Protokoll kann jederzeit in der Geschäftsstelle des StuPa und des AStA, sowie im Büro und auf der Homepage, eingesehen werden. Außerdem sind auf Anfrage Kopien auszuhändigen. Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 23

Entlastung des Vorstands

- (1) Mit der Entlastung erklärt sich die Studierendenschaft mit der Tätigkeit des Vorstands einverstanden und verzichtet darauf Regressansprüche geltend zu machen.
- (2) Das Studierendenparlament ist als Vertreter der Studierendenschaft für die Erteilung der Entlastung zuständig.
- (3) Eine Entlastung kann immer nur für einzelne Vorstandsmitglieder gewährt werden.
- (4) Eine mögliche Entlastung eines Vorstandsmitglieds wird nur auf dessen Antrag hin geprüft.
- (5) Das beantragende Vorstandsmitglied muss dem Studierendenparlament einen schriftlichen Geschäfts- oder Rechenschaftsbericht vorlegen. Dieser Bericht ist dann die Grundlage des Entlastungsbeschlusses. Die Entlastungswirkung bezieht sich somit immer nur auf die Tatsachen, die dem Studierendenparlament aus dem eingereichten Bericht bekannt sind oder aus seiner allgemeinen Tätigkeit bekannt sein müssen. Für Tatsachen, die dem Studierendenparlament zum Zeitpunkt der Erteilung der Entlastung nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, kann die Studierendenschaft nach wie vor Regressansprüche gegen das Vorstandsmitglied geltend machen.
- (6) Ein allgemeiner Anspruch auf Entlastung besteht nicht. Das Studierendenparlament kann die Entscheidung über die Erteilung einer Entlastung unter Angaben von Gründen auf unbestimmte Zeit aufschieben oder sie bei berechtigtem Verdacht auf Fehlern oder Missbrauch während der Amtszeit des Vorstandsmitglieds komplett ablehnen.

§ 24

Vertretung und Notbesetzung

- (1) In der vorlesungsfreien Zeit kann nach Bedarf zu einer außerordentlichen Sitzung geladen werden. Sollten nicht genug stimmberechtigte Mitglieder des Stupas zugegen sein, ist nach § 13 Absatz 3 zu verfahren. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn ein Drittel der StuPa-Mitglieder anwesend sind.
- (2) Vertretung erfolgt innerhalb der Listen. Falls eine Liste erschöpft ist, folgt ein Vertreter aus der nächst stärkeren Liste.

§ 25

Gremienbescheinigungen

- (1) Voraussetzungen für eine Gremienbescheinigung sind:
 1. Regelmäßige Teilnahme an den StuPa-Sitzungen (nicht öfter als zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei ordentlichen Sitzungen)

2. Wahrnehmen der Bürozeit (mindestens 90 Min./Woche) in Emden oder Leer

(2) Auf besonderes Engagement (z.B. Arbeit in Ausschüssen, Infostände etc.) ist in den Gremienbescheinigungen besonders hinzuweisen.

§ 26

Elektronische Post

Der Schriftform ist die elektronische Form gleichgestellt.

§ 27

Fristberechnung

Für die Berechnung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung gelten die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28

Änderungen der Geschäftsordnung

Für Änderungen dieser Geschäftsordnung bedarf es gemäß § 33 der Organisationssatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall hat das Studierendenparlament das Recht und die Pflicht, die betroffenen Bestimmungen baldmöglichst durch diejenigen zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen.

§ 30

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Organisationssatzung dem nicht entgegenstehen.

§ 31

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das StuPa am 14.03.2023 in Kraft.

Emden, den 14. März 2023